**Beispielsatzung**

***Beispiels- bzw. Mustersatzungen finden sich in vielen Ratgebern und Websites. Solche Mustersatzungen sind Beispiele, die Ihnen helfen sollen, nichts Wesentliches zu übersehen. Die hier angegebenen Fristen und Zahlen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei gewählt und beispielhaft. Ihre Vereinssatzung sollte jedoch konkret auf die Bedürfnisse und Ziele Ihres Vereins eingehen. Gegebenenfalls wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder einen Notar. Das Amtsgericht (Registergericht) ist für die Führung des Vereinsregisters zuständig und nicht beratend tätig.***

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

|  |  |
| --- | --- |
| a)  b)  c)  d) | Der Verein führt den Namen …  Er hat seinen Sitz in ... *(Ort/Gemeinde angeben).* Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. |

**§ 2 Vereinszweck**

|  |  |
| --- | --- |
| a)  b)  c) | Zweck des Vereins ist …  Der Satzungszweck wird verwirklicht durch …  Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  *(Falls zutreffend - bitte ggf. mit dem Finanzamt abklären:)*  Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten  keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. |

**§ 3 Mitgliedschaft**

|  |  |
| --- | --- |
| a)  b)  c) | Mitglied kann jede Person werden, die das … Lebensjahr vollendet hat.  Auch juristische Personen können Mitglied werden.  Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter. |

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

|  |  |
| --- | --- |
| a)  b) | Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist *nur zum Schluss eines Kalenderjahres* unter Einhaltung einer Frist von *drei Monaten* zulässig.  Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. |

**§ 5 Mitgliedsbeitrag**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. |

**§ 6 Organe des Vereins**

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Die Organe des Vereins sind - der Vorstand und - die Mitgliederversammlung.** |

**§ 7 Vorstand**

|  |  |
| --- | --- |
| a)  b)  c)  d) | Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.  (*eine alternative häufige Formulierung der Vertretungsregelung lautet:*  *Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens einem und höchstens drei Vorstandsmitgliedern, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.)*  Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (Schriftführer, Kassierer). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.  Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von *drei Jahren* bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.  **Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.** |

**§ 8 Mitgliederversammlung**

|  |  |
| --- | --- |
| a)  b)  c)  d)  e)  f)  g)  h)  i) | Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens … statt. Diese kann in Präsenz, in hybrider Form oder rein virtuell stattfinden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so wird bei der Berufung angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.  Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von *einem Zehntel der Mitglieder* unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.  Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von *zwei Wochen* einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail oder Telefax übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.  Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.  Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.  Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern *ein Fünftel* der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.  En-bloc-Wahl ist zulässig. |

**§ 9 Beurkundung**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. |

**§ 10 Satzungsänderungen**

|  |  |
| --- | --- |
| a)  b)  c) | Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.  Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von *neun Zehnteln* aller Mitglieder erforderlich.  In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden. |

**§ 11 Auflösung**

|  |  |
| --- | --- |
| **a)**  **b)**  **c)**  **d)** | Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.  Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.  *(Falls zutreffend - bitte ggf. mit dem Finanzamt abklären:)*  Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an … *(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten* *Körperschaft).* Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke *(ggf. nähere Angabe)* zu verwenden. |

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom … errichtet.

*Name (in Blockbuchstaben) und Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:*

………………………………… …………………..

………………………………… …………………..

………………………………… …………………..

………………………………… …………………..

………………………………… …………………..

………………………………… …………………..

………………………………… …………………..